

Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost  
C1.1 Straßenunterhaltung/Verkehrstechnik

Stolpe, den 08.12.2025

Vorhaben: **Landschaftsbau Bereich AM Birkenwerder  
Abrufvertrag Baumfällung 2026-2028**

Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nordost  
An der Autobahn 111  
16540 Hohen Neuendorf (OT Stolpe)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Bauleistung.....</b>	<b>3</b>
1.1.	Auszuführende Leistungen .....	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten .....	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen .....	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten .....	5
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote .....	5
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Baustelle.....</b>	<b>5</b>
2.1.	Lage der Baustelle .....	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	5
2.3.	Zugänge, Zufahrten .....	5
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze .....	5
2.6.	Gewässer .....	6
2.7.	Baugrundverhältnisse .....	6
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....	6
2.9.	Schutz-Bereiche und –Objekte .....	6
2.10.	Anlagen im Baubereich .....	7
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....	7
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>7</b>
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	7
3.2.	Bauablauf .....	8
3.3.	Wasserhaltung .....	8
3.4.	Bauehelfe .....	8
3.5.	Stoffe, Bauteile .....	8
3.6.	Abfälle .....	9
3.7.	Winterbau.....	9
3.8.	Beweissicherung .....	9
3.9.	Sicherungsmaßnahmen .....	9
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau) .....	9
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren .....	10
3.12.	Prüfungen.....	10
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheits- schutzplanes (Sige-Plan) .....	10
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen.....</b>	<b>10</b>
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....	10
4.2.	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	10
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....</b>	<b>11</b>
<b>Anlage 1.1</b>	<b>.....</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 1.2</b>	<b>.....</b>	<b>13</b>
<b>Anlage 1.3</b>	<b>.....</b>	<b>14</b>

## Baubeschreibung

### 1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

#### 1.1. Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes ist für die Verkehrssicherheit sowie für die Erhaltung des Straßenbegleitgrünes im Verantwortungsbereich ihrer Baulast verantwortlich.

An der Bundesautobahn im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Birkenwerder stehen Bäume beidseitig im Randbereich, im Bankettbereich sowie hinter der Lärmschutzwand oder dem Regenrückhaltebecken.

In bestimmten Bereichen mit gesundheitsbeeinträchtigenden Insekten (z.B. durch Eichenprozessionsspinner/Brennhaare) sind Baumpflegearbeiten aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit entsprechend geeigneten Körperschutzmitteln auszuführen.

Hierbei kann es sich um Einzelmaßnahmen/Einzelbäume oder Maßnahmen mit größerem Ausmaß/ Gruppenabschnitte handeln. Es handelt sich dabei um Arbeiten an Autobahnen, auf und an Parkplätzen, in Anschlussstellen und Parallelwegen der Autobahn.

EPS und Goldafter Bekämpfung

Da die genaue Anzahl der Nester am jeweiligen Baum nicht bestimmt werden können wurden die abzuarbeitenden Bäume einer Befallstärke zugeordnet:

#### **EPS**

##### **mäßiger Befall-**

*Am Baum befinden sich bis 10 Nester mit je einer Fläche von ca. 0,20m<sup>2</sup>.*

*Oder Einzelne Nester.*

##### **starker Befall-**

*Am Baum befinden sich mehr als 10 Nester mit je einer Fläche von ca. 0,20m<sup>2</sup>.*

**Die Positionen Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung (je Stück) beziehen sich auf einen Einzelauftrag/Bestellschein unabhängig von Anzahl und Standort der Bäume.**

Die Einzelaufträge beinhalten Art und Umfang sowie den konkreten Ausführungszeitraum der zu verrichtenden Leistungen. Es ist vorgesehen, Baum- und Grünpflegearbeiten mit größerem Leistungsumfang gesondert zu vergeben.

Zur Erteilung der Einzelaufträge ist/sind berechtigt: Der zuständige Leiter der Autobahnmeisterei (AM) und dessen Stellvertreter sowie das Team C 1.1. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen/Havarie mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.

Der Auftraggeber (AG) behält sich weiterhin vor, in Havariefällen sowie in Fällen erhöhter Gefahr bzw. Gefahr in Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherheit die Baubeginnfrist auf 24 h zu verkürzen. Dafür erhält der AN zur Position Baustelle einrichten einen Zuschlag je Abruf/ Einzelauftrag.

Mit der Ausführung ist entsprechend der Angaben des Einzelauftrages zu beginnen und sind entsprechend dieser fertig zu stellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, in den Einzelaufträgen Einzelfristen mit Datum festzustellen.

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Havarie-Abrufvertrag für den Zeitraum von drei Jahren und endet bei Erreichung der Auftragssumme bzw. nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Abarbeitung der Auftragssumme.

#### Erläuterung des Leistungsumfanges

Der vorliegende Vertrag wird als Havarie- Abrufvertrag zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit geschlossen. Die überschlägig ermittelten Mengenanätze und die damit verbundene Angebotssumme werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Baustelle ist mit allen erforderlichen Geräten und Maschinen einzurichten und nach Abschluss der Arbeiten zu beräumen.

Sämtliche Kosten für Baustelle einrichten und beräumen und alle damit verbundenen notwendigen Arbeiten sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ/ Baustelle einrichten und beräumen einzukalkulieren. Die OZ gelten für Leistungen eines Einzelauftrages für sämtliche Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind Beschädigungen an Straßenkörper bzw. am Straßenbegleitwerk (Leitplanken, Beschilderungen, Durchlässen oder Brückenbauwerken) zu vermeiden.

Dies gilt ebenso für Beschädigungen an Anlieger-Grundstücken und land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen. Für Schäden haftet der AN. Die Arbeiten finden unter laufendem Straßenverkehr statt.

Es ist auf höchste Sicherheit gegenüber den Verkehrsteilnehmern und ihren Kraftfahrzeugen zu achten.

Das Verblasen oder das seitliche Ablagern von Häckselgut im Straßengraben oder angrenzenden Flächen ist ebenfalls nicht gestattet.

Das Verbrennen von Schnittgut auf der Baustelle und den angrenzenden Grundstücken ist zu unterlassen.

**Das Material ist täglich vollständig von der Baustelle zu entfernen.**

Die zu fällende Bäume befinden sich im Straßenbereich bzw. verkehrsgefährdeten Bereich. Aufgrund des eingeschränkten Arbeitsraumes können die zu fällende Bäume nicht frei fallen, da der Sicherheitsabstand der zu fällende Bäume nicht eingehalten werden kann. Somit müssen alle Bäume segmentweise in geeigneter Länge abgetragen werden. Der Einsatz eines Harvesters oder ähnlich große Arbeitsmaschinen ist nur möglich, wenn die Bodenverhältnisse es zulassen.

Auszuführen sind folgende Arbeiten:

- Baumfällung
- Wurzelstöcke fräsen
- Abtransport des Stamm- und des Astholzes
- Gehölze Roden
- Schädlingsbekämpfung

Erschwernisse:

- Die Arbeiten sind von der Autobahn aus auszuführen
- Die Bäume und Sträucher stehen unmittelbar an der Autobahn
- Das Vorhandensein von Schutzplanken
- Die Arbeitsräume für die Baumfällung sind aufgrund der Nähe zur Autobahn und der Nähe des Wildschutzaunes stark eingeschränkt
- Es ist kein freies Fällen der Bäume möglich, stückweises Absetzen beim Fällen von Bäumen und besondere Arbeitsverfahren z.B. Einsatz von Hubsteiger oder Seilklettertechnik ist erforderlich
- Die Arbeiten sind teilweise auf Böschungen durchzuführen Böschungsneigung von bis zu 1:1,5
- Täglich gefälltes Holz und Schlagabraum sind täglich von der Baustelle zu entfernen, eine Lagerung an der Autobahn sowie im Umfeld von bis zu 20 m von der Autobahn entfernt, auch auf Flächen Dritter ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig.

## 1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt.

## 1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

#### **1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Zeitgleich können Pflegearbeiten/ Rasenmähd ausgeführt werden, die sich nicht hinderlich auswirken werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in den angegebenen Baubereichen keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen zum gleichen Zeitraum geplant bzw. realisiert werden, die sich aber nicht hinderlich auswirken werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Birkenwerder und der örtlichen Bauüberwachung zu tätigen.

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten ist die erforderliche Koordination vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Leistungserbringung nicht behindert wird.

#### **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Entfällt

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1. Lage der Baustelle**

Die zu fällenden bzw. zu pflegenden Bäume befinden sich an der A 10 km 143,8 -153,9 A 111 0,0 -9,7 an beiden Richtungsfahrbahnen.

Sie liegen im Bereich des Landkreises Oberhavel

Die genaue Lage der Einsatzstellen wird vom Auftraggeber jeweils mit Auftragserteilung/ Einzelauftrag mitgeteilt.

### **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baustellen sind über die Autobahn deren Anschlussstellen sowie untergeordnete Straßennetz erreichbar.

### **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Für das Erreichen der Baustelle/ -en sind die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgen die Arbeiten außerhalb der unter 2.2. genannten Verkehrswege, kann sie nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundstückseigentümers der zu befahrenen Fläche durchgeführt werden. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß herrichten. Verunreinigungen beseitigen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen, sowie Behelfsfahstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung bei Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstfahrende Saugkehrmaschine einzusetzen, wird nicht gesondert vergütet. Die erforderliche Reinigung während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern.

### **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stehen seitens des AG nicht zur Verfügung. Für die Zuführung von Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

### **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Für die Baustelleneinrichtung können vom AG keine Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Flächen stehen seitens des AG nicht zur Verfügung. Alle darüber hinaus vom AN benötigten Flächen muss der AN zu seinen eigenen Lasten anmieten oder pachten.

Die Vergütung für die Beförderung der Bau- und Ausbaustoffe, Geräte und Maschinen usw. zur, auf und von der Baustelle, einschließlich Auf- und Abladen ist mit den Einzelpreisen abgegolten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder herzustellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## 2.6. Gewässer

Entfällt.

## 2.7. Baugrundverhältnisse

Es handelt sich um Boden des Homogenbereiches A

	Homogenbereich A	Homogenbereich B	Homogenbereich C	Homogenbereich D
Ortsübliche Bezeichnung	Auffüllung	Verwitterungsschicht	Verwitterungslehm	Buntsandsteinfolge, Verwitterungsschicht
Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Körnungsbändern	Graphische Darstellung der Körnungsbänder (hier nicht enthalten)			
Dichte nach DIN EN ISO 17892-2 oder DIN 18125-2	< 30%	> 30% möglich	> 30% möglich	> 30% möglich
Undrained Scherfestigkeit nach DIN 4094-4 oder DIN 18136 oder DIN 18137-2	19-21 kN/m <sup>3</sup>	19-22 kN/m <sup>3</sup>	19-21 kN/m <sup>3</sup>	19-21 kN/m <sup>3</sup>
Wassergehalt nach DIN EN ISO 17892-1	/	/	/	/
Plastizitätszahl, Konsistenzzahl nach DIN 18122-1	Nicht ermittelt. Angaben der Konsistenz nach DIN EN ISO 14688-1			
Lagerungsdichte: Definition nach DIN EN ISO 14688-2, Bestimmung nach DIN 18126 (im Beispiel nur qualitative Beschreibung auf der Basis von Rammsondierungen)	/	Mitteldicht bis dicht	/	Dicht
Organischer Anteil nach DIN 18128	3-5 %	/	/	/
Bodengruppe nach DIN 18196	UL, TL, TM	SU, SU*, ST*	UL, TL, TM, ST*	UL, TL, TM, ST*, SU*, SU

## 2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Für die aufgenommenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Das Material ist durch den AN von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind damit abgegolten. Eine ordnungsgemäße Verwertung ist nachzuweisen.

## 2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt. Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind mit dem EP der Baustelleneinrichtung abgegolten.

Bei allen Arbeiten ist besondere Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand einschließlich Wurzelwerk zu nehmen.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem AG anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baumpflegerische Maßnahmen entsprechend ZTV Baum-StB bzw. ZTV-Baumpfleger der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu versorgen.

**Alle naturschutzfachlichen Belange sind durch den AN zu berücksichtigen.**

Vorhandene Tier- und Pflanzhabitats dürfen weder gestört noch gefährdet werden. Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Tier- und Pflanzenhabitats sind zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem AG weiterzuführen.

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen sind die RAS LP 4 und DIN 18920 unbedingt zu beachten. Eine gesonderte Vergütung diesbezüglich erfolgt nicht.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten entstehenden Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

## 2.10. Anlagen im Baubereich

Hierzu ist die „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung)“ zu berücksichtigen. Über eventuell querende Leitungen (z. B. Telekommunikationskabel) hat sich der AN in Eigenständigkeit bei dem zuständigen Medienträger zu informieren. Die jeweiligen Unterhaltungsträger haben insoweit gegenüber dem AN eine direkte Anordnungsbefugnis.

Bezüglich des autobahnneigenen Fernmeldekabels hat sich der AN mit der Fernmeldemeisterei in Verbindung zu setzen:

Fernmeldemeisterei Rangsdorf  
An der Autobahn  
15827 Blankenfelde Mahlow  
Tel: 03 37 08 / 25 20 21

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die vorhandenen Schutzplanken im Randstreifenbereich sind vor Schäden zu bewahren.

## 2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Fäll- und/oder Pflegearbeiten sind grundsätzlich vom Standstreifen oder vom ersten Fahrstreifen der Autobahn aus durchzuführen, daher obliegt die Absicherung und Sperrung der Baustelle dem AN in eigener Verantwortung. Nach jeder Maßnahme ist bei Verschmutzung der Fahrbahn eine Reinigung vorzunehmen.

An der Bundesautobahn ist mit einer hohen Verkehrsbelastung zu rechnen. Der öffentliche Verkehr bleibt während der Arbeiten bestehen. Sollten größere Einschränkungen und kurzzeitige Vollsperrungen notwendig sein sind diese vorab mit der Autobahnmeisterei und der Polizei abzustimmen. Die Koordination übernimmt in einem solchen Fall die Autobahnmeisterei.

Sollte eine Fällung oder Pflege von der Fahrbahn her nicht möglich sein und Grundstücke außerhalb der BAB genutzt werden müssen, kann dies nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundstückseigentümers, welches befahren werden muss erfolgen. Benutzte Flächen und Wege sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß herzurichten. Verunreinigungen beseitigen.

## 3. Angaben zur Ausführung

### 3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

4. Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA), der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) 5.2, der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), sowie Berücksichtigung der StVO.

5. Die Verkehrssicherung hat gemäß **Regelplan D III/ 1r.** zu erfolgen. Für die Sicherung der Arbeitsstelle ist der AN voll verantwortlich.

### 6. **Der Sperrzeitraum ist der Anlage zu entnehmen.**

Davon abweichende Sperrzeiten sind nur in Absprache mit der Autobahnmeisterei möglich.

Gemäß § 35 StVO, RSA, EN ISO 20471 und ZTV-SA müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie Fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrepeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zu tragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden. Alle Fahrzeuge im

Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnkleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen!

Im Übrigen obliegen die Maßnahmen zum Schutz des an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personals allein beim AN. Die Liefer- bzw. Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend der Bestimmung der StVO zu kennzeichnen.

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

## 6.1. Bauablauf

**Die Verkehrsbehördliche Anordnung „Jahresgenehmigung der Verkehrsbehörde“ ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu beantragen.**

Bauabschnitt : A 10 km 143,8 bis 153,9  
A 111 km 0,0 bis 9,7

Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind rechtzeitig der Autobahnmeisterei anzuzeigen. Die konkreten Arbeitszeiten teilen der AN der zuständigen Autobahnmeisterei jeweils einen Tag vorher mit.

Ansprechpartner

Autobahnmeisterei Birkenwerder

Kontaktdaten werden bei Zuschlagserteilung / Auftragserteilung bekanntgegeben.

Die Auftragserteilung erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form bzw. per E-Mail. Einer mündlichen Information hat in jedem Fall ein schriftlicher Auftrag an den AN zu folgen.

Grundlage: Schriftliche Einzelauftragserteilung der zuständigen Autobahnmeisterei.

Der Straßenraum ist unverzüglich tag genau zu beräumen. Sowohl Schlagabraum und Baumschnitt als auch das gesamte Fräsgut sind umgehend am Tag der Pflege-/Fällarbeiten von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Ein Verbleib des Materials am Standort bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Straßenraumes kann zu Verkehrsgefährdung führen und ist somit nicht zulässig.

Bei Nichterscheinen des derzeitigen Auftragnehmers am Ort der Leistungserbringung, Beginn der Leistungserbringung nach Ablauf der 12 Werkzeuge gemäß VOB/B, ist der Auftraggeber berechtigt, den Einzelauftrag zu kündigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, auf der Grundlage der VOB/B §8 dem derzeitigen Auftragnehmer den Schaden durch Mehrkosten aus der Beauftragung eines neuen Auftragnehmers in Rechnung zu stellen.

## 6.2. Wasserhaltung

Entfällt.

## 6.3. Baubehelfe

Entfällt.

## 6.4. Stoffe, Bauteile

Entfällt

## 6.5. Abfälle

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe und Abfälle bleibt der AG Abfallerzeuger. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ( $\leq Z2$ ) sind ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu deklarieren und einer Wiederverwertung zuzuführen.

**Die Verwertung der Abfälle 02.01.02 und 02.01.03 durch Kompostierung ist nicht gestattet. Die Abfälle sind einer Beseitigung zuzuführen. Dazu sind sie dem für das jeweilige Gebiet zuständigen öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen.**

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung" vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen.

Die Entsorgungsnachweise sind mit jeder Teilschlussrechnung gemäß Anlage 1.1 – 1.3 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen müssen die Fahrzeuge entsprechend § 55 KrWG gekennzeichnet sein.

Abfallart:	biologisch abbaubare Abfälle (Gehölzschnittgut)	20 02 01
Abfallart:	Abfälle aus tierischem Gewebe (EPS)	02 01 02
Abfallart:	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe (Pilze)	02 01 03

Alle diesbezüglich anfallenden Kosten, wie Laden, Transportieren bzw. Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## 6.6. Winterbau

Die Leistungen sind auch im Winter auszuführen.

## 6.7. Beweissicherung

AN und AG führen zu Beginn der Arbeiten gemeinsam Beweisaufnahme für zu schützende Objekte durch. Wird erkannt oder ergibt sich bei den Arbeiten in den Baumkronen, dass der Baum absterbend ist, so ist der AG oder die örtliche Bauüberwachung sofort zu informieren. Die Arbeiten sind am Baum zu unterbrechen und sind ggf. erst nach Abstimmung mit dem AG und/oder der örtlichen Bauüberwachung an diesem Baum weiterzuführen. Der Baum ist farblich zu kennzeichnen.

Soweit vor Beginn der Baumaßnahmen Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen autobahneigenen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der zuständigen AM vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden Beschädigung durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

## 6.8. Sicherungsmaßnahmen

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind Schädigungen mittels geeigneter Maßnahmen zu vermeiden. Es ist nach Möglichkeit zügig zu arbeiten. Bei Geräteinsatz sind die Schutzbestimmungen nach DIN 18920 zu beachten.

## 6.9. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

#### **6.10. Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren**

Die Vordersätze der einzelnen Positionen sind überschläglich ermittelt worden. Abgerechnet wird mit den tatsächlichen Mengen. Werden einzelne Positionen für eine vertragsmäßige Leistungserfüllung überschritten, ist vor Arbeitsdurchführung der AG zu verständigen

Die Rechnung ist nach Fertigstellung mit allen Originalunterlagen an die NL Nordost per Email oder per Post einzureichen.

Die Aufmaße werden vom AN und AG gemeinsam unter Beachtung der OZ - Nr., getrennt für jeden Schadensfall, vorgenommen. Als Aufmassblätter sind die gültigen Vordrucke (HVA-StB-Aufmaßlisten) zu verwenden. Formlose Aufmassblätter werden nicht anerkannt.

#### **6.11. Prüfungen**

Entfällt

#### **6.12. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes (Sige-Plan)**

Die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist für die Baumaßnahme mit vorbeschriebenem Zeit- und Leistungsumfang nicht erforderlich.

### **4. Ausführungsunterlagen**

#### **4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Entfällt

## 5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV- Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege

ZTV La - StB - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsarbeiten im Straßenbau,

ZTV-SA - Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

DIN 18920 - Schutz der Bäume, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 18919 - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen  
RAS-LG4 - Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 " Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen"

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

VogelSchRL - Vogelschutzrichtlinie

Merkblatt - für die Unterhaltung und Betriebsdienst an Straßen Teil: Grünpflege

RSA - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen

ASR 5.2 - Arbeitsstättenrichtlinie 5.2

**Anlage 1.1**

**Nachweis über die Verwertung von Abfällen**  
(gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost	
Abteilung:	C 1.1 Betrieb
Örtliche Bauüberwachung:	AM Birkenwerder
Baumaßnahme:	Abrufvertrag Baumfällung AM Birkenwerder 2026-2028
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Mähgut, abgestorbene Gehölze, Jätgut...)
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m <sup>3</sup> :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	

**Anlage 1.2**

**Nachweis über die Verwertung von Abfällen**  
(gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost	
Abteilung:	C 1.1 Betrieb
Örtliche Bauüberwachung:	AM Birkenwerder
Baumaßnahme:	Abrufvertrag Baumfällung AM Birkenwerder 2026-2028
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	02 01 02 Abfälle aus tierischen Gewebe (Schnittgut mit EPS-Befall))
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m <sup>3</sup> :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	

Anlage 1.3

**Nachweis über die Verwertung von Abfällen**  
(gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost	
Abteilung:	C 1.1 Betrieb
Örtliche Bauüberwachung:	AM Birkenwerder
Baumaßnahme:	Abrufvertrag Baumfällung AM Birkenwerder 2026-2028
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	02 01 03 Abfälle aus pflanzlichen Gewebe (Schnittgut mit Pilzbefall)
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m <sup>3</sup> :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	